

Stadttrat Steinbach-Hallenberg

Drucksache-Nr.: 068/8/2025/SR

Sitzung am: 27.11.2025

öffentlich

AZ: tg/022.3 / Ident-Nr.: 111489

TOP-NR.:

Sitzungsvorlage zur 11. Sitzung des Stadtrates

Betreff: Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg

Beratungsfolge

Termin	Sitzung	Gremium	Beratungszweck	Abstimmung Ja	Abstimmung Nein	Abstimmung Enthaltung
13.11.2025	8.	Haupt- und Finanzausschuss	Empfehlung	6	0	0

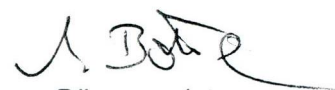
Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Der Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg entsprechend dem der Beschlussvorlage beigefügten Satzungsentwurf vom 04.11.2025 wird zugestimmt. Der Satzungsentwurf vom 04.11.2025 wird als Anlage der Sitzungsniederschrift beigefügt.

Datum: 14.11.2025


Amtsleiter


Bürgermeister

Abstimmungsergebnis

Ja Nein Enthaltungen

Sachverhalt:

Aufgrund der Eingliederung der ehemaligen Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau in die Stadt Steinbach-Hallenberg sind noch Anpassungen von Satzungen erforderlich. In diesem Zuge soll eine Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung für die Stadt Steinbach-Hallenberg erfolgen.

Der Satzungsentwurf basiert auf der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebund Thüringen und wurde der Rechtsaufsicht im Vorfeld zur Kenntnis gegeben. Es wird um Zustimmung zum Beschlussvorschlag gebeten.

Anlagen: Entwurf zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 04.11.2025

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Einnahmen

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Datum: 14.11.2025

D. Lang
Stadtkämmerin





Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 409), hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am [REDACTED] die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg vom [REDACTED] werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist. Ausnahmen können bestimmt und ausgewiesen werden.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die Gebühren werden in der Regel nach der Anzahl der beanspruchten Fläche oder laufenden Meter oder nach der Stückzahl der auf den Straßen aufgestellten oder angebrachten Gegenständen oder nach der Ausladungsfläche sowie nach der Dauer der Sondernutzung berechnet.
- (3) Unter Ausladungsfläche ist die Fläche zu verstehen, die sich aus der Frontlänge und der Tiefe einer Anlage oder Vorrichtung über die Straße/Gehweg errechnet.
- (4) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und laufende Metermaße auf die vollen Quadratmeter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.
- (5) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen bemessene Gebühr wird für jeden angefangenen Tag voll berechnet, auch wenn die tatsächliche Sondernutzung nur für einen Teil des Tages erfolgte. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr.
- (6) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet.
- (7) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für die verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (8) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (9) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis jedoch spätestens mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Steinbach-Hallenberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (Verwaltungsgebühren).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die bestehenden Sondernutzungsgebührensatzungen der Stadt Steinbach-Hallenberg und ihrer Ortsteile außer Kraft.

ausgefertigt am:
Stadt Steinbach-Hallenberg

Dienstsiegel

Markus Böttcher
Bürgermeister

§ 21 Abs. 4 S. 1 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Satzung wurde digital unter folgendem Link ..., auf der Homepage der Gemeinde ... bekannt gemacht.

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung

Sondervermietung anlässlich Baumaßnahmen		
Verlegung (privater) Leitungen		
1.1	Verlegung temporärer ober- und unterirdischer Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angebrochene 5 m Länge	5,00 €/W
1.2	Verlegung dauerhafter ober- und unterirdischer Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einmalige Gebühr	50,00 €
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Toilettenhütten oder Wagen, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfsreinrichtungen, Baukränen, Fahrenstangen		
2.1	bis 30 m ² benutzte Fläche	25,00 €/W
2.2	über 30 m ² benutzte Fläche	40,00 €/W
Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen		
2.3	je angefangene 5 m Frontlänge	5,00 €/W
Gerüste		
2.4	je angefangene 5 m Frontlänge	5,00 €/W
Container		
2.5	bis 30 m ³	15,00 €/W
2.6	über 30 m ³	30,00 €/W
Lagerung von Materialien aller Art		
3.1	bis 30 m ² benutzte Fläche	10,00 €/W
3.2	über 30 m ² benutzte Fläche	20,00 €/W
Aufstellen von Verkaufsständen, -tischen und -wagen		
4.1	nicht im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung	15,00/T
Aufstellen von Werbeausstellungen und Werbewagen		
4.2	nicht im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, je m ² Fläche	10,00 €/T
Informationsstände		
4.3	je Stand bzw. Mobil ausgenommen ortsansässige bzw. gemeinnützige Vereine/Organisationen	10,00 €/T
Benutzung von öffentlichem Verkehrsraum für gewerbliche Veranstaltungen		
5.1	sonstige gewerbliche Veranstaltungen je m ² genutzte Fläche	2,50 €/T
Werbetafeln, Transparente, Plakatsäulen- und -tafeln, Plakate, Schaukasten, Vitrinen		
6.1	Transparente je Stück ausgenommen ortsansässige bzw. gemeinnützige Vereine/Organisationen	15,00 €/W
6.2	gewerblich genutzte Schau- und Ausstellungskästen je m ² Ansichtsfläche	30,00 €/J
6.3	Plakate je Stück	1,00 €
6.4	Werbetafeln, Plakatsäulen- und Plakattafeln je m ² Fläche	3,00 €/W
Schilder und Plakate, Hinweisschilder		
6.5	je Stück	5 €/M
Warenautomaten		
6.6	Warenautomaten bis 1 m ² Ansichtsfläche über 1 m ² Ansichtsfläche	30,00 €/J 50,00 €/J
Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Transparenten, Lichterketten, Girlanden u.a.		
7.1	je Stück	15,00 €/W
Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen bzw. Anhängern ohne gültige Kennzeichen im öffentlichen Verkehrsraum		
8.1	abgestellte Fahrzeuge bzw. entwertete und abgelaufene Kennzeichen je angefangene Woche	30,00 €/W